

SCHULZAHNPFLEGE-REGLEMENT

vom

30. Juni 1997

Verteiler:

- Gemeinderat
- Schulkommission
- Gemeindeverwaltung

Stand: 30. Juni 1997

szpreg.doc

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	<u>SEITE</u>
<u>A. Allgemeines</u>	
Art. 1	Zweck und Umfang 3
Art. 2	Geltungsbereich 3
<u>B. Zuständigkeiten</u>	
Art. 3	Verantwortlichkeiten 3
Art. 4	Organisation 3
Art. 5	Förderung Schulzahnarzt/-ärzte 4
<u>C. Durchführung und Kontrolle</u>	
Art. 6	Prophylaxe 4
Art. 7	Zahnkontrolle 4
Art. 8	Zahnbehandlung 4
	Wahl des behandelnden Zahnarztes 4
	Kontrollhefte/-blätter 4
Art. 9	Ausschluss von der Schulzahnpflege 5
<u>D. Kostenverrechnung und Beiträge</u>	
Art. 10	Gemeindebeiträge 5
Art. 11	Abrechnung Behandlungskosten Schulzahnarzt 5
Art. 12	Regulationen 5
<u>E. Schlussbestimmungen</u>	
Art. 13	Beschwerden 6
Art. 14	Inkrafttreten 6
	Aufhebung bisherigen Rechts 6
	Genehmigungsvermerke 6
<u>Anhänge</u>	
1 Schwerebewertungsliste	
2 Regulativ "Elternbeiträge an die Schulzahnpflege"	

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944

b e s c h l i e s s t :

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Schulzahnpflege bezweckt die Erziehung der Kinder zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege.

Zweck und
Umfang

Die Schulzahnpflege umfasst die Früherkennung und Behandlung von Zahnschäden durch:

- Vorbeugende Massnahmen (Prophylaxe)
- Diagnostik
- Konservierende und chirurgische Behandlung
- Regulation / Kieferorthopädie nach Schwerebewertungsliste des Kantons (Anhang 1)

Von der Schulzahnpflege ausgeschlossen sind:

- Prothesen, Stiftzähne, Gold- und Porzellankronen
- Unfallbedingte Zahnbehandlungen

Art. 2

¹ Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend.

Geltungsbereich

² Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch drei Monate weiterzuführen.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3

Die Eltern sind für die Zahnpflege ihrer Kinder verantwortlich.

Verantwortlich-
keiten

Art. 4

¹ Organisation und Leitung der Schulzahnpflege unterstehen der Schulkommission. Sie überwacht die Einhaltung des Schulzahnpflege-Reglementes.

Organisation

² Die Förderung der Zahnpflege und die Aufklärung ist Aufgabe des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärzte, der Prophylaxe-Helferinnen und der Lehrer in Zusammenarbeit mit den Eltern.

Förderung

Art. 5

Schulzahnarzt/-
ärzte

¹ Auf Antrag der Schulkommission wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Schulzahnärzte. Diese können bei Bedarf Spezialisten zuziehen.

² Der Gemeinderat schliesst mit dem Schulzahnarzt bzw. mit den Schulzahnärzten einen Vertrag ab.

C. DURCHFÜHRUNG UND KONTROLLE

Art. 6

Prophylaxe

¹ Zusätzlich zu den vom Schulzahnarzt bzw. den Schulzahnärzten angeordneten, prophylaktischen Massnahmen setzt die Schulkommission Prophylaxe-HelferInnen ein, die die regelmässige Prophylaxe in den einzelnen Klassen sicherstellen.

² Die Kosten für die Prophylaxe und die Ausbildung der HelferInnen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 7

Zahnkontrolle

¹ Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder haben sich einmal jährlich der Kontrolle durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte zu unterziehen.

² Vor Entlassung aus der Schulpflicht wird nach Absprache mit den Eltern eine diagnostische Bissflügel-Röntgen-Aufnahme (Bite-Wing-Röntgen) im Rahmen der kollektiven Prophylaxe vorgenommen.

³ Die Kosten der jährlichen Kontrollen und der Bissflügel-Röntgen-Aufnahme gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 8

Zahnbehand-
lung

¹ Die Eltern werden mittels Zahnkontrollheft oder Kontrollblatt über das Resultat der Zahnkontrolle benachrichtigt.

Wahl des be-
handelnden
Zahnarztes

² Vor einer Behandlung haben die Eltern im Zahnkontrollheft bzw. auf dem Kontrollblatt schriftlich zu erklären, ob sie eine Behandlung durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte oder durch einen Zahnarzt ihrer Wahl wünschen. Bei frei gewähltem Zahnarzt haben die Eltern sämtliche Behandlungskosten zu übernehmen.

Kontrollhefte/
blätter

³ Die Kontrollhefte oder die Kontrollblätter werden durch die Klassenlehrer verwaltet.

⁴ Der Schulkommission steht das Einsichtsrecht in die Hefte/Blätter zu.

Art. 9

¹ Schüler, welche die Anordnungen des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärzte über die Behandlung und Reinigung der Zähne missachten, oder sich von den vorbeugenden Massnahmen (Prophylaxe) befreien lassen, können nach erfolgter Mahnung von der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden.

Ausschluss
von der
Schulzahnpflege

² Solche Schüler werden erst wieder in die Schulzahnpflege aufgenommen, wenn ihr Gebiss vollständig saniert ist.

D. KOSTENVERRECHNUNG UND BEITRÄGE

Art. 10

¹ An die Kosten der Schulzahnpflege leistet die Einwohnergemeinde Beiträge.

Gemeindebei-
träge

² Die Beiträge der Einwohnergemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege richten sich nach dem Regulativ "Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege" (Anhang 2).

³ Der Gemeinderat passt die Einkommensskala dem jeweiligen Indexstand an, wenn sich dieser auf 105, 110, 115 usw. Punkte verändert hat.

Art. 11

¹ Nach erfolgter Behandlung wird den Eltern durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte Rechnung gestellt. Gegen Vorweisen der Rechnung, des Krankenkassenbeleges und des Einzahlungsbeleges können die Eltern innert 6 Monaten nach Rechnungsstellung ihren Gemeindebeitrag einfordern.

Abrechnung
Behandlungs-
kosten Schul-
zahnarzt

² Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragspflicht der Gemeinde endgültig.

Art. 12

¹ Für die Behandlung von Regulationen, die durch einen Spezialisten durchgeführt werden sollen, entrichtet die Gemeinde nur dann die reglementarischen Beiträge, wenn eine Ueberweisung durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte beantragt wird.

Regulationen

² Die notwendigen Abklärungen sind innerhalb von 12 Monaten nach den schulzahnärztlichen Untersuchungen vorzunehmen. Nach diesem Zeitraum erlischt die Beitragspflicht der Gemeinde.

³ Die Eltern werden gehalten, auch beim Spezialisten einen Kostenvoranschlag einzuholen.

⁴ Art. 11 Abs. 1 ist anwendbar.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Beschwerden Beschwerden gegen Entscheide der Schulkommission sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Gegen dessen Entscheide kann innert gleicher Frist beim Sanitäts-Departement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 14

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf vom 30. Juni 1997 auf den 1. August 1997 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen
Rechts ² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. September 1990.

Neuendorf, den 30. Juni 1997

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Vizegemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

sig. J. Bader

sig. Dollinger

Anhänge:

1 Schwerebewertungsliste

2 Regulativ "Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege"

Regulativ "Gemeindebeiträge an Schulzahnpflege"

Steuerpflichtiges Einkommen der Veranlagung des Vorjahres			Gemeindebeitrag
bis	Fr.	30'000.00	50 %
bis	Fr.	40'000.00	40 %
bis	Fr.	50'000.00	30 %
bis maximal	Fr.	60'000.00	20 %
über	Fr.	60'000.00	0 %

Indexstand: 105,0 Punkte (Basis 1.5.1993 = 100,0 Punkte)